

## II.

## Wahl der Richter

## §4

Die Wahl der Richter der Bezirksgerichte erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 51, 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45).

## §5

(1) Die Anzahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Richter wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

(2) Die Inspektoren der Bezirksgerichte werden nicht gewählt.

## §6

Die Vorschläge für die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und für die Richter der Senate für Arbeitsrechtssachen im Einvernehmen mit den Bezirksvorständen des FDGB bis zum 20. Dezember 1963 beim Rat des Bezirkes eingereicht.

## §7

(1) Die Wahl des Direktors und der Richter der Bezirksgerichte durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über den Vorschlag für den Direktor und Einzelabstimmung über die Vorschläge für die Richter.

(2) Die gewählten Richter sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes und seiner Ersten Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 385) zu verpflichten.

## §8

Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter der Bezirksgerichte ist vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes an den Minister der Justiz zu übersenden.

## III.

## Wahl der Schöffen

## §9

Die Wahl der Schöffen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 64, 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

## §10

Die Anzahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Schöffen wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

## §11

(1) Als Kandidaten für die Wahl als Schöffen des Bezirksgerichts sind durch die Parteien und Massenorganisationen Bürger vorzuschlagen, die den gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen.

(2) Bürger, die besonderen beruflichen, persönlichen oder gesellschaftlichen Belastungen unterliegen, sollen nur dann vorgeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, daß sie das Schöffennamt voll ausfüllen können.

(3) Mindestens ein Drittel der Kandidaten soll erstmalig kandidieren.

## § 12

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien und Massenorganisationen haben zur Person der Kandidaten folgende Angaben zu enthalten:

Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und Geburtsort, Wohnanschrift, Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitsstelle und Zugehörigkeit zu einer Partei oder zu Massenorganisationen.

(2) Mit dem Wahlvorschlag sind gleichzeitig einzureichen:

1. eine kurze Begründung für die Kandidatur als Schöffe durch die vorschlagende Partei oder Massenorganisation;
2. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er zur Ausübung der Schöffentätigkeit bereit ist;
3. die Bestätigung des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirks, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl des Kandidaten vorliegen.

(3) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und — soweit es sich um Wahlvorschläge für Schöffen für Arbeitsrechtssachen handelt — dem Bezirksvorstand des FDGB zuzuleiten.

## § 13

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschlagsliste für die Schöffen zusammen, ausschließlich der Schöffen für Arbeitsrechtssachen, die vom Bezirksvorstand des FDGB in einer eigenen Vorschlagsliste zu erfassen sind.

(2) In diese Vorschlagslisten sind die Angaben zur Person der Kandidaten entsprechend § 12 Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Vorschlagslisten sind bis zum 16. Dezember 1963 beim Bezirkswahlbüro einzureichen.

## §14

Führt die Überprüfung der in den Vorschlagslisten zusammengefaßten Wahlvorschläge der Schöffen durch das Bezirkswahlbüro zum Ausscheiden von Kandidaten,

so hat der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. der Bezirksvorstand des FDGB innerhalb einer vom Wahlbüro zu bestimmenden Frist neue Kandidaten zu benennen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

## §15

Das Bezirkswahlbüro reicht die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bezirksvorstandes des FDGB für die Schöffen bis zum 20. Dezember 1963 beim Rat des Bezirkes ein.